



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St. Veit/Glan, Kärnten

Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/7452, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>

Zahl: 852-1/2022

Weitensfeld, 16.12.2022

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 16.12.2022, Zl. 852-1/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2022, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.10.2018, Zl. 813-0-01/2018 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 73,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 73,00
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 73,00
d) je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 511,00.

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der Müllbehältervolumen und der durchgeführten Entleerungen mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je 100 Liter Müllbehältervolumen € 4,41 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%.

Ergibt eine Entsorgungsgebühr (kaufmännisch gerundet) für den Hausmüll pro Müllbehälter und Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% bei:

a) 60 Liter Müllsack	Euro 2,65
b) 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,29
c) 240 Liter Müllbehälter	Euro 10,58
d) 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 48,51.

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Müllsack	Euro 3,00.
----------	------------

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack - zweimal jährlich im Nachhinein für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
1. Jänner bis 30. Juni
 1. Juli bis 31. Dezember.

Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, vom 26.06.2019, Zl. 852-0/2019, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Franz Sabitzer

DI (FH) Franz Sabitzer

Angeschlagen am: 21. DEZ. 2022 *H*

Abgenommen am: